

Durchführungsbestimmungen zu § 9a) der Jugendordnung für die Spielzeit 2020/2021

1. Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung (Spielerpass) nach § 9 Jugendordnung - gilt für die Spielklassen ohne Nutzung der digitalen Passkontrolle

1.1 Hinweise an alle Vereine

Allen Vereinen wird empfohlen, ein Bild ihrer Spieler/-innen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen, um so möglichen Problemen bezüglich der Legitimation von Spielern/Spielerinnen vorzubeugen.

1.2 Vorzulegende Unterlagen

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts rechtzeitig vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Zu beachten sind gegebenenfalls auch die Durchführungsbestimmungen zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes. Außer in den unter 2.1. aufgeführten Spielklassen sind in allen anderen Spielklassen 30 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.

1.3 Reihenfolge der Prüfungen

Der Schiedsrichter überprüft die Spiel- und Einsatzberechtigung anhand des Spielberichtes und den vorgelegten Spielerpässen.

1.4 Ersatzlegitimation

Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden. Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren. Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig fest zustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen und durch den Verein an den Klassenleiter zu senden.

1.5 Hinweispflicht des Schiedsrichters bei fehlender Legitimation

Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von Pässen, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne des § 9 Nr. 3 Jugendordnung auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen. Die Schiedsrichter sollen im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie die Vereine auf fehlende Legitimationsdokumente hingewiesen haben. Die Vereine sind, insbesondere unabhängig von der Tatsache, ob ein Hinweis durch den Schiedsrichter erfolgt oder nicht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis für die Spiel- und Einsatzberechtigung ihrer Spieler/-innen allein und voll verantwortlich. Insofern haben die Vereine die Rechtsfolgen bezüglich des Einsatzes von nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielern/-innen zu tragen.

1.6 Eintragungen im Spielbericht

Konnten sich Spieler nur ersatzweise legitimieren (siehe Nr. 1.4), ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Die Vereine müssen dann innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel ein Spielerfoto in die Spielberechtigungsliste laden oder den Spielerpass vorlegen.

1.7 Gesichtskontrolle und Einsichtnahme Pässe

Eine sogenannte Gesichtskontrolle ist nicht mehr verpflichtend. Dem Schiedsrichter ist es jedoch nicht untersagt, geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler/-innen nachzugehen. Sollte ein Verein im Einzelfall berechnete Zweifel hinsichtlich der Spiel- und Einsatzberechtigung eines Spielers/-in haben, so kann dies dem Schiedsrichter weiterhin mitgeteilt werden, woraufhin der Schiedsrichter, falls erforderlich, dann im Rahmen der sogenannten „Gesichtskontrolle“ die Identität sowie die Rückennummer des Trikots, des/r betreffenden Spielers/in punktuell überprüfen soll.

Über entsprechende Vorgänge (bspw. Anzeigen und durchgeführte Kontrollen) ist im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu berichten.

Der Spielführer sowie der Mannschaftsbegleiter des jeweiligen Vereins haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen. Diese können bis unmittelbar vor dem Spiel auf den Schiedsrichter zugehen und sich bei diesem über die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigungen der einzusetzenden Spieler/-innen vergewissern, um Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuräumen.

2. Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen nach § 9a) Jugendordnung

2.1 Festlegung der Spielklassen

Nach den Bestimmungen des § 9a) der Jugendordnung werden für die nachstehend aufgeführten Spielklassen die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung abweichend von den Bestimmungen des § 9 der Jugendordnung angepasst.

JUNIOREN:

	A-Junioren	B-Junioren	C-Junioren	D-Junioren	E-Junioren	F-Junioren	G-Junioren
Verbandsebene (Hessen-/Verbandsligen)							
Hessenliga	X	X	X				
Verbandsliga	X	X	X				
Regionalebene (Gruppenliga)							
Kassel	X	X	X	X			
Gießen-Marburg	X	X	X	X			
Fulda	X	X	X	X			
Frankfurt	X	X	X	X			
Darmstadt	X	X	X	X			
Wiesbaden	X	X	X	X			
Kreisebene (Kreisliga/Kreisklasse)							
Kassel	X	X	X	X	X	X	X
Werra-Meißner	X	X	X	X			
Schwalm-Eder	X	X	X	X	X		
Waldeck							
Hofgeismar-Wolfhag.	X	X	X	X	X	X	X
Marburg	X	X	X	X			
Alsfeld	X	X	X	X	X	X	X
Gießen	X	X	X	X	X	X	X
Wetzlar							
Dillenburg	X	X	X	X			
Biedenkopf							
Frankenberg	X	X	X	X	X	X	X
Fulda	X	X	X	X	X	X	X

Schlüchtern	X	X	X	X	X		
Lauterbach-Hünfeld	X	X	X	X	X	X	X
Hersfeld-Rotenburg	X	X	X	X	X	X	X
Frankfurt	X	X	X	X	X	X	X
Friedberg	X	X	X	X	X	X	X
Büdingen	X	X	X	X	X	X	
Gelnhausen	X	X	X	X	X		
Hanau	X	X	X	X	X	X	X
Offenbach	X	X	X	X	X	X	X
Hochtaunus	X	X	X	X	X	X	X
Darmstadt	X	X	X	X	X	X	X
Dieburg	X	X	X				
Odenwald	X	X	X				
Bergstraße	X	X	X	X			
Groß-Gerau	X	X	X				
Wiesbaden	X	X	X	X	X	X	X
Maintaunus	X	X	X	X	X		
Rheingau-Taunus	X	X	X	X	X	X	X
Limburg-Weilburg							

JUNIORINNEN:

B-Juniorinnen: alle Hessen-, Verbands- und Gruppenligen, Kreisliga Hersfeld-Rotenburg

C-Juniorinnen: alle Hessen-, Verbands- und Gruppenligen

2.2 Verpflichtungen für die Vereine

Vereine, deren Mannschaften in den unter 2.1. aufgeführten Spielklassen am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, für Spieler/-innen ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Spieler/-innen müssen auf dem Bild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Das Hochladen der Bilder hat bis spätestens einen Tag vor dem ersten Spieltag der aktuellen Spielzeit der jeweiligen Spielklasse zu erfolgen.

Für Spieler/-innen der oben genannten Spielklassen, die erst nach dem ersten Spieltag der Spielberechtigungsliste des jeweiligen Vereins hinzugefügt werden, ist ebenfalls unverzüglich ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Weiterhin sind von den Vereinen ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfotos sowie die Spielerpässe zu den Spielen mitzuführen. Dies soll vornehmlich der Legitimation dienen, sofern kein Zugriff auf die Spielrechtsprüfung im DFBnet besteht.

2.3 Kontrolle der Spiel- und Einsatzberechtigung

2.3.1 Vorzulegende Unterlagen

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts rechtzeitig vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht, sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel ein ausgefüllter Spielberichtsbogen sowie von beiden Vereinen der Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielfotos zu übergeben.

Für Spieler, für die kein Bild in der Spielberechtigungsliste hochgeladen ist, sind die Vereine verpflichtet, unaufgefordert den Spielerpass beim Schiedsrichter vorzulegen.

2.3.2 Reihenfolge der Prüfungen

Der Schiedsrichter überprüft die Spiel- und Einsatzberechtigung je nach den vorhandenen Möglichkeiten mit folgender Priorität:

- a) Spielrechtsprüfung mit dem elektronischen Spielbericht im DFBnet
- b) Ausgedruckter Spielbericht und ausgedruckte Spielberechtigungslisten mit Spielerfotos

- c) Spielrechtsprüfung mit dem elektronischen Spielbericht im DFBnet und vorgelegtem Spielerpass
- d) Ausgedruckter Spielbericht und vorgelegtem Spielerpass

2.3.3 Ersatzlegitimation

Ist der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung anhand der unter den Buchstaben 2.3.2. a) bis d) aufgeführten Varianten nicht möglich, kann sich der/die Spieler/in durch eine andere Form (siehe Nr. 1.4) legitimieren.

2.4 Hinweispflicht des Schiedsrichters bei fehlender Legitimation

Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, fehlenden Pässen, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne der Nr. 1.4 oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen. Die Schiedsrichter sollen im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie die Vereine auf fehlende Legitimationsmittel hingewiesen haben.

Die Vereine sind, insbesondere unabhängig von der Tatsache, ob ein Hinweis durch den Schiedsrichter erfolgt oder nicht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis für die Spiel- und Einsatzberechtigung ihrer Spieler/-innen allein und voll verantwortlich. Insofern haben die Vereine die Rechtsfolgen bzgl. des Einsatzes von nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielern/-innen zu tragen.

2.5 Eintragungen im Spielbericht

Konnten sich Spieler nur nach Nr. 1.4 legitimieren, ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Die Vereine müssen dann innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel ein Spielerfoto in die Spielberechtigungsliste laden oder den Spielerpass vorlegen.

3 Freigabe des elektronischen Spielberichtes durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben den elektronischen Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach dem jeweiligen Spielende freizugeben. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Schiedsrichter anschließend ein weiteres Spiel leitet oder ein technisches Problem vorliegt, welches die Eingabe verhindert, kann von der Eingabefrist abgewichen werden. In solchen Ausnahmefällen ist der Klassenleiter zu informieren. Die Eintragungen sind in diesen Fällen unmittelbar nach Wegfall des hindernden Ereignisses vorzunehmen. *(Während der Corona-Pandemie gelten abweichend zu Nr. 3 die Vorgaben des geltenden Hygiene-Konzepts.)*

Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem **15. August 2020** in Kraft.

Verbandsjugendausschuss
Grünberg, im August 2020